

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ZIS-Ausführungsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 17/3960 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ZIS-Ausführungsgesetzes und anderer Gesetze wie folgt:

##### **Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 1 ZFdG)**

Der Bundesrat nimmt zum Gesetzentwurf Stellung und bittet zu prüfen, ob die Betroffenen nicht nur in den Fällen einer Speicherung von Daten im Zollinformationssystem zur „Feststellung und Unterrichtung“ und einer „verdeckten Registrierung“, sondern auch in den Fällen einer Datenspeicherung zum Zwecke der „strategischen Analyse“ und „operativen Analyse“ nachträglich über die Tatsache der Datenspeicherung unterrichtet werden müssen. Grund für die Benachrichtigungspflicht ist die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG): Nur erkennbare Grundrechtseingriffe (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 GG) kann der Betroffene gerichtlich überprüfen lassen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Stellungnahme des Bundesrates inhaltlich nicht auf eine Dateneingabe in die Zollinformationssysteme zum Zwecke der „gezielten Kontrolle“ bezieht, wenngleich die Begründung der Stellungnahme auch hierauf eingeht. Eine Dateneingabe zum Zwecke der „gezielten Kontrolle“ war bereits in dem

ZIS-Übereinkommen aus dem Jahre 1995 und der Verordnung (EG) Nr. 515/97 enthalten. § 10 Absatz 2 Satz 1 ZFdG enthält keine Verpflichtung, die Betroffenen über eine Dateneingabe in das Zollinformationssystem für diese Zwecke zu unterrichten, zumal eine derartige Verpflichtung auch nicht in vergleichbaren Polizeigesetzen enthalten ist.

Die Bundesregierung geht ferner davon aus, dass sich die Stellungnahme des Bundesrates inhaltlich nur auf eine Dateneingabe zum Zwecke der „operativen Analyse“, nicht jedoch zum Zwecke der „strategischen Analyse“ bezieht, weil die „strategische Analyse“ nach ihrer Legaldefinition (Artikel 2 Nummer 5 ZIS-Beschluss, Artikel 2 Absatz 1 achter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 515/97, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 766/2008) nur die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten bzw. anonymisierter Daten umfasst.

Die Stellungnahme des Bundesrates betrifft somit die Frage, ob eine Dateneingabe in das Zollinformationssystem zum Zwecke der „operativen Analyse“ eine verdeckte Ermittlungsmaßnahme ist, in deren Folge eine nachträgliche Unterrichtung der Beteiligten verfassungsrechtlich geboten ist.

Die Bundesregierung nimmt diesen Prüfauftrag entgegen und wird diese Frage prüfen.

